

Verkündungsblatt | 42. Jahrgang | Nr. 83

# **Amtliche Mitteilung**

08.11.2021

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Wahlordnung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung des Studierendenparlaments der Fachhochschule Dortmund**

**vom 8. November 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 53 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 29. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 35, 3.7.2013), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 19.04.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 35, 19.04.2021) wird wie folgt geändert:

In der Wahlordnung werden sämtliche bisher ausgeschriebenen gegenderten dergestalt geändert, dass diese mit einem Sternchen gegendert und mit den entsprechenden Artikeln versehen werden. Entsprechendes gilt für Bezeichnungen im Singular.

1. §25 „Wahlprüfungsausschuss“ wird wie folgt hinzugefügt:

- (1) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschuss dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein. Auf die in den Wahlprüfungsausschuss zu Berufenden findet § 10 Absatz 1 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend das Studierendenparlament.
  - (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft den Wahlprüfungsausschuss zu seiner ersten Sitzung ein, in welcher dieser aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende\*n wählt.
  - (3) Jede/ r Wahlberechtigte, auch Mitglieder des Wahlausschusses, können innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.
  - (4) Durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss kann der Wahlprüfungsausschuss unter anderem
    - Einsprüche verwerfen, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind oder keine Auswirkungen auf die Wahlergebnisse haben können,
    - das Wahlergebnis für ungültig erklären und eine Neufeststellung anordnen,
    - die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Wahlergebnisse, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.
2. Der alte §25 wird zu §26 und die folgenden Paragraphen werden um einen hochgesetzt.

### **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 29.09.2021.

Dortmund, den 08.11.2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick